

# ZH\_OBERGERICHT PS230191 vom 17. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS230191](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230191)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS230191 du 17 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PS230191 del 17 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 5

Oktober 2023 dem Beschwerdeführer zurückgesandt und ihm eine Frist angesetzt, um diese im Sinne von Art. 132 ZPO zu verbessern, indem er persönlich die Beschwerdeerhebung unterschriftlich genehmigt oder mitteilt, wer diese für ihn erhoben hat und eine entsprechende Vollmacht einreicht. Bei Säumnis wurde angedroht, dass die Eingabe vom 5. Oktober 2023 als nicht erfolgt gelte. 2.2 Eine verbesserte Eingabe ging nicht ein. Androhungsgemäss gilt die erwähnte Eingabe als nicht erfolgt (vgl. Art. 132 ZPO). Ist keine Beschwerde (mehr) vorhanden, fehlt es an einem zu behandelnden Rechtsmittel, weshalb kein Nicht-eintretensentscheid zu ergehen hat; das Verfahren ist vielmehr ohne weiteres abzuschreiben (vgl. KRAMER/ERK, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 132 N 5 f.; ZK ZPO-STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 132 N 4). 3.1 Genau wie die Eingaben in den bisherigen Verfahren des Beschwerdeführers bei der Kammer (Geschäfts-Nrn. PS230168, PS230181 und PS230182) ist auch die Eingabe vom 5. Oktober 2023 wie gesehen nicht vom Beschwerdeführer unterzeichnet, sondern nur mit einer "i.V."-Unterschrift versehen, wobei nicht ersichtlich ist, wer die unterschreibende Person ist und der Beschwerde auch keine

- 4 - Vollmacht beiliegt. Da die Endentscheide der Kammer in den bisherigen Verfahren dem Beschwerdeführer zugestellt wurden, ist ihm bereits bekannt, dass eine Eingabe, die nicht von ihm unterzeichnet ist, sondern nur mit einer "i.V."-Unterschrift versehen und der keine Vollmacht beiliegt, den formellen Anforderungen an eine Rechtsmittelschrift nicht erfüllt und innert einer gestützt auf Art. 132 ZPO angesetzten Nachfrist zu verbessern ist. Ebenfalls ist ihm aus den bisherigen Verfahren bereits bekannt, dass bei böser oder mutwilliger Prozessführung in Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen – die grundsätzlich kostenlos wären (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) – Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können und wann eine mutwillige Prozessführung gegeben sein kann (vgl. OGer ZH PS230181 und PS230182 je vom 3. Oktober 2023, E. 4). Auch die Eingabe vom 5. Oktober 2023 entspricht den erwähnten Formerfordernissen nicht. Deren Inhalt ist bis auf wenige verfahrensspezifische Daten mit jenen in den bisherigen Verfahren deckungsgleich. Bei der ihm zumutbaren vernunftgemässen Überlegung hätte der Beschwerdeführer die Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde ohne weiteres erkennen können. Zum einen, weil er darin im Wesentlichen an seiner Auffassung festhält, die Reihenfolge der Nennung von Vor- und Nachname und/oder die Trennung mit oder ohne Komma im Zahlungsbefehl lasse die Identität eines Schuldners zweifelhaft erscheinen, obschon er – wie auch weitere Beschwerde führende Personen – damit bereits in der Vergangenheit keinen Erfolg hatte (vgl. OGer ZH PS230168 vom 28. September 2023; BG Dietikon CB230017 vom 23. August 2023; OGer ZH PS230181 vom 3. Oktober 2023; BG Dietikon CB230020 vom 7.

September 2023 mit Verweis auf OGer ZH PS230037 vom 28. März 2023). Zum anderen, weil die Beschwerdeschrift den erwähnten Formerfordernissen nicht entspricht und er diese in der Folge auch auf Nachfristansetzung hin nicht verbesserte. Der Beschwerdeführer erhob somit mutwillig Beschwerde. Deshalb ist ihm die auf Fr. 200.– festzusetzende Entscheidunggebühr für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

- 5 - 3.2 Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.